



**WAS**

das neue Pensionskonto kann.

**WARUM**

es für Sie transparenter ist.

**WIE**

Sie bekommen, was Ihnen zusteht.

**WANN**

Sie das neue Pensionskonto einsehen können.

**WO**

Sie sich informieren können.



VIDEO PENSIONSKONTOFAMILIE

**FRAGEN & ANTWORTEN ZUM PENSIONSKONTORECHNER**

Wie wird das Pensionsalter berechnet? – Regelpensionsalter und vorzeitige Pension, Mindestversicherungszeit



Wie wird ein Pensionskonto berechnet? – Teilgutschrift, Gesamtgutschrift und Kontoerstützung



Wie wird die Bruttopension berechnet?



Ein Beispiel für ein Pensionskonto

Wie wird die Nettopension berechnet? Wie hoch sind die Abzüge?



Was gilt für Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Invalidität, Berufsunfähigkeit) und Erwerbsunfähigkeit?

Welche Besonderheiten gibt es in der knappschaftlichen Pensionsversicherung?

Welcher Versicherungsträger ist für Auskünfte zuständig? Welcher für Ihre Pension?

**FRAGEN & ANTWORTEN ZUM PENSIONSKONTO**

[Zum Anfang](#)

**DAS WICHTIGSTE ZUM PENSIONSKONTORECHNER**

**WIE WIRD DAS PENSIONALTER BERECHNET? – REGELPENSIONALTER UND VORZEITIGE PENSION, MINDESTVERSICHERUNGSZEIT**

- Regelpensionsalter, vorzeitige Pension, Mindestversicherungszeit
- Wie rechnet der Pensionskontorechner?

**- Regelpensionsalter, vorzeitige Pension, Mindestversicherungszeit**

**Regelpensionsalter:** Das gesetzliche **Regelpensionsalter für die Alterspension** beträgt

- **für Männer: 65 Jahre,**
- **für Frauen 60 Jahre.** Ab 2024 wird das Pensionsalter für Frauen schrittweise von 60 auf 65 Jahre angehoben.

Für die Alterspension ist eine bestimmte Mindestversicherungszeit notwendig. Das sind grundsätzlich 15 Versicherungsjahre, davon 7 Jahre einer Erwerbstätigkeit; es gibt aber auch andere Möglichkeiten. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der [Homepage der österreichischen Sozialversicherung](#).

**Vorzeitige Pension:**

- **Männer** können mit **62 Jahren** eine „Korridorpension“ in Anspruch nehmen. Die Mindestversicherungszeit dafür ist länger als für eine Alterspension: Mindestens 40 Versicherungsjahre sind für eine Pension mit 62 Jahren notwendig. Mit mindestens 45 *Beitragsjahren* kann die „Korridorpension“ mit günstigeren Abschlägen in Anspruch genommen werden, siehe dazu [Wie wird die Bruttopension berechnet? Wie hoch sind die Abschläge?](#)
- **Frauen** können derzeit mit **55 Jahren** vorzeitig in Pension gehen, wenn Sie mindestens 40 *Beitragsjahren* haben (Zeiten einer Erwerbstätigkeit, bis zu 60 Monate für Kindererziehung u.a.). Das Pensionsalter und die Mindestversicherungszeit werden in den kommenden Jahren schrittweise an das der Männer angeglichen.

Frauen, geboren	vorzeitige Pension	Mindestversicherungszeit	Regelpensionsalter
bis 31.12.1958	55 Jahre	40 Beitragsjahre	60 Jahre
von 01.01.1959 bis 31.12.1959	57 Jahre	42 Beitragsjahre	60 Jahre
von 01.01.1960 bis 31.12.1960	58 Jahre	43 Beitragsjahre	60 Jahre
von 01.01.1961 bis 31.12.1961	59 Jahre	44 Beitragsjahre	60 Jahre
von 01.01.1962 bis 01.12.1963	keine vorzeitige Pension		60 Jahre
von 02.12.1963 bis 01.06.1964			60 Jahre und 6 Monate
von 02.06.1964 bis 01.12.1964			61 Jahre
von 02.12.1964 bis 01.06.1965			61 Jahre und 6 Monate
von 02.06.1965 bis 01.12.1965			62 Jahre

Frauen, geboren	vorzeitige Pension	Mindestversicherungszeit	Regelpensionsalter
von 02.12.1965 bis 01.06.1966	62 Jahre	40 Versicherungsjahre	62 Jahre und 6 Monate
von 02.06.1966 bis 01.12.1966	62 Jahre	40 Versicherungsjahre	63 Jahre
von 02.12.1966 bis 01.06.1967	62 Jahre	40 Versicherungsjahre	63 Jahre und 6 Monate
von 02.06.1967 bis 01.12.1967	62 Jahre	40 Versicherungsjahre	64 Jahre
von 02.12.1967 bis 01.06.1968	62 Jahre	40 Versicherungsjahre	64 Jahre und 6 Monate
ab dem 02.06.1968	62 Jahre	40 Versicherungsjahre	65 Jahre

Für Frauen, die zwischen 01.01.1962 und 01.12.1965 geboren wurden, gibt es keine vorzeitige Pension, sondern nur die Alterspension.

Frauen mit Geburtstagen ab 02.12.1965 können, wie die Männer, mit 62 Jahren eine „Korridorpension“ in Anspruch nehmen, wenn sie mindestens 40 Versicherungsjahre erworben haben.

### - Wie rechnet der Pensionskontorechner?

Der Pensionskontorechner ermittelt aus dem Geburtstag, den Sie eingegeben haben, das Regelpensionsalter und das vorzeitige Pensionsalter (für Männer 65 bzw. 62 Jahre, für Frauen das Alter laut Tabelle).

**Bitte beachten Sie: Der Pensionskontorechner prüft nicht, ob Sie die Mindestversicherungszeit für einen Pensionsanspruch erfüllen. Auskünfte dazu erhalten Sie bei Ihrem Pensionsversicherungsträger.**

Andere Pensionsarten sind im Rechner nicht berücksichtigt (z.B. Schwerarbeitspension, ältere Bestimmungen, die für einige Jahrgänge noch gelten).

Für krankheitsbedingte Pensionen (Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension, Erwerbsunfähigkeitspension) gelten besondere Bestimmungen.

Was gilt für Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (Invalidität, Berufsunfähigkeit) und Erwerbsunfähigkeit.

## WIE WIRD EIN PENSIONSKONTO BERECHNET? – TEILGUTSCHRIFT, GESAMTGUTSCHRIFT UND KONTOERSTGUTSCHRIFT

- Teilgutschrift, Gesamtgutschrift und Kontoerstgutschrift
- Wie rechnet der Pensionskontorechner?

### - Teilgutschrift, Gesamtgutschrift und Kontoerstgutschrift

Im Pensionskonto werden die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten verbucht, die Sie aufgrund einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erworben haben, egal ob Sie nach dem ASVG, dem GSVG, dem FSVG oder dem BSVG versichert sind. Dazu kommen noch Beitragsgrundlagen für andere Versicherungszeiten, z.B. für Kindererziehung oder Wochengeld, Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld. Alle Beitragsgrundlagen eines Jahres werden zusammengezählt. Beitragsteile über der Höchstbeitragsgrundlage werden nicht im Pensionskonto verbucht, sondern erstattet (vor Pensionsbeginn auf Antrag, sonst bei Pensionsbeginn).

- 1,78 Prozent Ihrer Beitragsgrundlagen eines jeden Jahres werden in Ihrem Pensionskonto gutgeschrieben. Das ist die **Teilgutschrift**.
- Die Teilgutschriften aller Jahre werden zusammengezählt. Man spricht von der **Gesamtgutschrift**. Die Gesamtgutschrift wird jedes Jahr aufgewertet. Die Aufwertung richtet sich nach der durchschnittlichen Entwicklung der Löhne und Gehälter.
- Wenn Sie schon vor 2005 versichert waren, dann startet Ihr Pensionskonto mit einer **Kontoerstgutschrift**. Diese wird aus allen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen bis 2013 berechnet. Wenn Sie ab 2005 erstmals versichert waren, dann startet Ihr Pensionskonto mit der Teilgutschrift für das erste Versicherungsjahr.
- Aus der Gesamtgutschrift, die bei Pensionsbeginn in Ihrem Konto steht, wird die Pension berechnet. Siehe dazu [Wie wird die Bruttopension berechnet?](#)

Hier finden Sie [Ein Beispiel für ein Pensionskonto](#).

### - Wie rechnet der Pensionskontorechner?

Sie geben auf der Startseite die Kontoerstgutschrift und Ihr aktuelles Einkommen ein. Wenn Sie ein Monatseinkommen eingeben, dann wird es auf ein Jahreseinkommen umgerechnet.

Der Rechner ermittelt aus Ihrem Geburtstag die möglichen Pensionstermine.

Für jedes Jahr bis zu diesen Terminen wird das Jahreseinkommen ins Pensionskonto gestellt. Daraus werden die Teilgutschriften und die Gesamtgutschriften berechnet. Die Kontoerstgutschrift, die Sie eingegeben haben, wird ebenfalls dazu gerechnet.

Im Pensionskontorechner wird mit dem heutigen Geldwert gerechnet und zukünftige Aufwertungen der Gesamtgutschriften nicht berücksichtigt. Dadurch können Sie das Ergebnis ohne weitere Rechnungen mit Ihrem aktuellen Einkommen vergleichen.

Hier finden Sie [Ein Beispiel für ein Pensionskonto](#).

## WIE WIRD DIE BRUTTOPENSION BERECHNET?

- Wie wird die Bruttopension berechnet? Wie hoch sind die Abschläge?
- Wie rechnet der Pensionskontorechner?

### - Wie wird die Bruttopension berechnet? Wie hoch sind die Abschläge?

Die Pensionsberechnung beginnt mit der **Gesamtgutschrift**.  
 Mehr zur Gesamtgutschrift und zum Pensionskonto  
 ☞ [Wie wird ein Pensionskonto berechnet? – Teilgutschrift, Gesamtgutschrift und Kontoerstgutschrift.](#)

Die Gesamtgutschrift, die bei Pensionsbeginn im Pensionskonto steht, wird durch 14 geteilt.

- Wenn Sie **mit dem Regelpensionsalter** in die Alterspension gehen, ist dieses Ergebnis Ihre Bruttopension.
- Wenn Sie **nach dem Regelpensionsalter** in Pension gehen, erhalten Sie einen Zuschlag („Bonifikation“).
- Wenn Sie **vor dem Regelpensionsalter** in Pension gehen, wird von diesem Betrag ein **Abschlag** abgezogen.

Die **Abschläge** sind für die einzelnen Pensionsarten unterschiedlich. Für eine Korridorpension mit 62 Jahren (Mindestversicherungszeit 40 Versicherungsjahre) beträgt der Abschlag grundsätzlich 5,1 Prozent für jedes Jahr vor dem Regelpensionsalter, das sind 0,425 Prozent für jeden Monat. Für Langzeitversicherte („Hackler“) mit mindestens 45 Beitragsjahren ist der Abschlag geringer (4,2 Prozent pro Jahr, 0,35 Prozent pro Monat).

Ein Beispiel: Herr Maier geht mit 62 Jahren am 01.04.2017 in Pension, somit 36 Monate vor dem Regelpensionsalter. Die Gesamtgutschrift an diesem Tag beträgt 24.067,34 €.

- Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt 1.719,10 €. Von diesem Betrag muss noch der Abschlag für 36 Monate abgezogen werden.
- Der Abschlag für eine Korridorpension sind 15,3 Prozent (36 x 0,425), das sind 263,02 €. Die Bruttopension beträgt 1.456,08 €.
- Ist Herr Maier ein Langzeitversicherter („Hackler“) mit mindestens 45 Beitragsjahren, dann ist der Abschlag niedriger, nämlich nur 12,6 Prozent, das sind 216,61 €. Die Bruttopension beträgt 1.502,49 €.

Die Anhebung des Pensionsalters und der Mindestversicherungszeit für Frauen wirkt sich auch auf die Abschlagsberechnung aus. Derzeit können Frauen nur als Langzeitversicherte („Hackler“) mit mindestens 40 Beitragsjahren in Pension gehen, d. h. es werden 0,35 Prozent pro Monat (4,2 Prozent pro Jahr) als Abschlag berechnet. Wenn das Regelpensionsalter über 62 Jahre steigt, dann gelten für Frauen dieselben Regelungen wie für Männer.

Sonderregelungen für bestimmte Pensionsarten (z.B. Schwerarbeit) und übergangsrechtliche Vorschriften sehen andere Abschlagsregelungen vor. Weitere Informationen dazu finden Sie im Internet auf der [Homepage der österreichischen Sozialversicherung](#).

### - Wie rechnet der Pensionskontorechner?

Im Pensionskontorechner haben wir den Abschlag **vereinfacht** berechnet: **Es wird immer mit 0,425 Prozent Abschlag pro Monat gerechnet.**

Andere Abschlagsvarianten sind im Rechner nicht berücksichtigt.

### EIN BEISPIEL FÜR EIN PENSIONSKONTO

- männlicher Versicherter, geboren am 14.12.1959
- aktuelles Einkommen: 2.100 € monatlich, 14x im Jahr
- 20.000 € Kontoerstgutschrift zum 01.01.2014,
- Pensionsantritt mit 62 Jahren am 01. Jänner 2022.

**Pensionskonto:**

Jahr	Beitragsgrundlagen 2	Teilgutschrift 3	Gesamtgutschrift 4	Bruttoleistung 5 (ohne Abschlag)
2013 1			20.000,00	
2014	29.400,00	523,32	20.523,32	1.465,95
2015	29.400,00	523,32	21.046,64	1.503,33
2016	29.400,00	523,32	21.569,96	1.540,71
2017	29.400,00	523,32	22.093,28	1.578,09
2018	29.400,00	523,32	22.616,60	1.615,47
2019	29.400,00	523,32	23.139,92	1.652,85
2020	29.400,00	523,32	23.663,24	1.690,23
2021	29.400,00	523,32	24.186,56	1.727,61

1. **Kontoerstgutschrift:** Für die Jahre bis 2013 wird eine Kontoerstgutschrift berechnet (im Beispiel: 20.000 €).
2. Die **Summe der Beitragsgrundlagen** im Kalenderjahr. Im Beispiel: 2.100 €, 14x im Jahr ergibt 29.400 €.
3. **Teilgutschrift:** Jedes Jahr werden 1,78 Prozent der Beitragsgrundlagen gutgeschrieben. Im Beispiel: 1,78 Prozent von 29.400 € sind 523,32 €.
4. **Gesamtgutschrift:** Die Gesamtgutschrift des Vorjahres wird „aufgewertet“ und mit der Teilgutschrift des jeweiligen Jahres zusammengezählt. Im Pensionskontorechner wurde die Aufwertung außer Acht gelassen und mit dem heutigen Geldwert gerechnet.  
 Die Rechnung, z.B. für das Jahr 2017: Gesamtgutschrift für das Jahr 2016 = 21.569,96 + 523,32 € = 22.093,28 €. Das ist die Gesamtgutschrift für 2017.

5. **Bruttoleistung:** Die Gesamtgutschrift wird durch 14 geteilt. Mit diesem Betrag wird die Pension berechnet. Es muss ein Abschlag für drei Jahre abgezogen werden.

Gesamtgutschrift am 01.01.2022	24.186,56 €
geteilt durch 14	1.727,61 €
minus Abschlag für 36 Monate (15,3 Prozent)	- 264,32 €
<b>Bruttopension</b>	<b>1.463,29 €</b>

Von der Bruttopension werden der Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer, eventuell auch noch andere Abzüge abgezogen, damit man zur Nettopension kommt. Dazu siehe [Wie wird die Nettopension berechnet? Wie hoch sind die Abzüge?](#)

## WIE WIRD DIE NETTOPENSION BERECHNET? WIE HOCH SIND DIE ABZÜGE?

- Wie wird die Nettopension berechnet?
- Wie rechnet der Pensionskontorechner?

### - Wie wird die Nettopension berechnet?

Für die Ermittlung der Nettopension ist die Bruttopension um den Krankenversicherungsbeitrag, die Lohnsteuer und eventuelle andere Abzüge zu vermindern.

- **Krankenversicherungsbeitrag:** Der Krankenversicherungsbeitrag beträgt 5,1 Prozent der Pension und wird einbehalten.
- **Lohnsteuer:** Die Lohnsteuer wird von der Pension einbehalten.

Andere Abzüge sind z.B.:

- **Solidaritätsbeitrag:** Von Pensionen nach dem BSVG wird ein Solidaritätsbeitrag einbehalten.
- **Angehörigenbeitrag zur Krankenversicherung:** Der Zusatzbeitrag für Ehegattinnen, eingetragene Partnerinnen oder Lebensgefährtinnen bzw. Ehegatten, eingetragene Partner oder Lebensgefährten, die in der Krankenversicherung mitversichert sind, beträgt 3,4 Prozent. Kein Zusatzbeitrag wird fällig, wenn ein Befreiungsgrund vorliegt (z.B. Kindererziehung, niedriges Einkommen).

### - Wie rechnet der Pensionskontorechner?

Der Pensionskontorechner berücksichtigt nur 5,1 Prozent Krankenversicherungsbeitrag und die Lohnsteuer. Andere Abzüge werden nicht berücksichtigt.

Die Lohnsteuer wird in Höhe des Lohnsteuertarifs berechnet. Sonderausgabenpauschale und Pensionistenabsetzbetrag werden berücksichtigt. Andere Absetzbeträge (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag), sowie die begünstigte Lohnsteuerberechnung für Sonderzahlungen bleiben außer Betracht.

## WAS GILT FÜR PENSIONEN WEGEN GEMINDERTER ARBEITSFÄHIGKEIT (INVALIDITÄT, BERUFSUNFÄHIGKEIT) UND ERWERBSUNFÄHIGKEIT?

Für krankheitsbedingte Pensionen gibt es folgende Besonderheiten:

- Es gibt kein fixes Pensionsalter. Wenn man wegen geminderter Arbeitsfähigkeit nicht mehr weiter tätig sein kann, dann kann man unabhängig vom Alter in Pension gehen.
- Die Mindestversicherungszeit kann niedriger sein oder entfällt unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. nach Arbeitsunfällen).
- Die Pension wird nach besonderen Bestimmungen („Zurechnung“) berechnet, wenn man vor Vollendung des 60. Lebensjahres in Pension gehen muss, um auszugleichen, dass man nicht die Möglichkeit hatte, mehr Versicherungsmonate zu erwerben.
- Bitte beachten Sie: Abhängig von der Berufsgruppe (Arbeiter, Angestellte, Selbständige, Landwirte) gibt es unterschiedliche Voraussetzungen für die Pension. Für alle Berufsgruppen gilt der Grundsatz: Rehabilitation vor Pension: Bevor die Pension zuerkannt wird, muss geprüft werden, ob eine berufliche oder medizinische Rehabilitation möglich ist

## WELCHE BESONDERHEITEN GIBT ES IN DER KNAPPSCHAFTLICHEN PENSIONSVERSICHERUNG?

Die gesetzlichen Bestimmungen zum neuen Pensionskonto sind bei allen Pensionsversicherungen weitgehend gleich geregelt.

Das bedeutet, dass für bei der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) versicherten Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind, ebenfalls ein Pensionskonto geführt und mit 01.01.2014 eine Kontoerstgutschrift ermittelt wird.

**Sonderregelungen** gelten für jene versicherten Personen, die, auf Grund der Leistung eines Zusatzbeitrages in Höhe von 5,5 Prozent der allgemeinen Beitragsgrundlage zur gesetzlichen Pensionsversicherung, entweder zum Zeitpunkt der Ermittlung der Kontoerstgutschrift oder zum Pensionsstichtag der knappschaftlichen Pensionsversicherung zugehörig sind.

### Ermittlung der Kontoerstgutschrift zum 01.01.2014

Bei der Ermittlung der Kontoerstgutschrift (Berechnung des Ausgangsbetrages und des Vergleichsbetrages) zum 01.01.2014 wird der knappschaftliche Prozentsatz von 1,955 berücksichtigt.

Liegt die Zuständigkeit des knappschaftlichen Pensionsrechtes (Wechsel der Leistungszuständigkeit) zum Zeitpunkt der Neuberechnung der Kontoerstgutschrift (bis 31.12.2016) nicht mehr vor, ist die Kontoerstgutschrift weiterhin mit dem knappschaftlichen Prozentsatz zu ermitteln.

### Ermittlung der Pension zum Pensionsstichtag

Für versicherte Personen, die am Pensionsstichtag der knappschaftlichen Pensionsversicherung unterliegen, ist das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung bis zum Jahr 2025 weiterhin anzuwenden, wenn dies nach der Durchführung der Pensionsberechnung nach den Bestimmungen des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) günstiger ist.

Das bedeutet, dass zum Vergleich eine Pensionsberechnung nach den bisherigen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu ermitteln und der Pensionsberechnung nach dem Allgemeinen Pensionsgesetz (Pensionskonto/Kontoerstgutschrift) gegenüberzustellen ist.

Die für die Versicherte/den Versicherten errechnete günstigste Leistung kommt zur Auszahlung.

Diese Regelung gilt auch für jene knappschaftlich versicherten Personen, die erstmalig ab dem 01.01.2005 (Einführung des Allgemeinen Pensionsgesetzes – Pensionskonto) Versicherungszeiten erworben haben.

Des Weiteren bleiben alle weiteren Besonderheiten des knappschaftlichen Pensionsrechtes aufrecht. Es darf im Speziellen auf die Gewährung eines Leistungszuschlages (eigener Pensionsbestandteil), für die Ausübung wesentlich bergmännischer Tätigkeiten, hingewiesen werden. Dieser Leistungszuschlag wird nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) errechnet und nach Durchführung der obgenannten Vergleichsberechnung, der günstigsten Leistung hinzu gerechnet.

#### **Wechsel der Zuständigkeit**

Für Versicherte, die zum Stichtag wegen Einschränkung oder Stilllegung eines knappschaftlichen (oder eines solchen gleichgestellten) Betriebes nicht der knappschaftlichen Pensionsversicherung leistungszugehörig sind und für die Beiträge auf Grund von wesentlich bergmännischen oder ihnen gleichgestellten Arbeiten entrichtet wurden, gelten diese Beiträge im Ausmaße von 5,5 Prozent der allgemeinen Beitragsgrundlage auf Antrag als zur Höherversicherung entrichtet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Servicestellen. Wir stehen Ihnen gerne für ein Beratungsgespräch zur Verfügung

## **WELCHER VERSICHERUNGSTRÄGER IST FÜR AUSKÜNFTEN ZUSTÄNDIG? WELCHER FÜR IHRE PENSION?**

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an den Pensionsversicherungsträger, von dem Sie Ihre Kontoerstgutschrift erhalten haben. Wenn Sie noch keine Kontoerstgutschrift haben, dann wenden Sie sich bitte:

- als Arbeiter/Arbeiterin oder als Angestellter/Angestellte an die **Pensionsversicherungsanstalt** oder die **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau**;
- als selbständig oder freiberuflich erwerbstätige Person an die **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft**;
- als Landwirt oder Landwirtin an die **Sozialversicherungsanstalt der Bauern**.

Die Pension beantragen Sie grundsätzlich bei dem Versicherungsträger, bei dem Sie zuletzt versichert waren. Waren Sie bei mehreren Versicherungsträgern pensionsversichert, etwa weil Sie gleichzeitig oder nacheinander angestellt und selbständig waren, dann ist der Träger zuständig, bei dem Sie in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert waren. Sie können den Antrag bei jedem Träger stellen; er wird automatisch an den zuständigen Träger weitergeleitet.

[Zum Anfang](#)

[Home](#)

[Impressum der Pensionsversicherungsanstalt](#) [Impressum der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft](#)  
[Impressum der Sozialversicherungsanstalt der Bauern](#) [Impressum der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau](#)

